

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen ausdrücklich mit ein.

§ 1

Name, Sitz, Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtsportverband Erkrath (im Folgenden SSVE genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der SSVE ist die Gemeinschaft der Sportvereine in Erkrath.
- (2) Der SSVE hat seinen Sitz in Erkrath.
- (3) Der SSVE ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der SSVE wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der SSVE fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (4) Der SSVE ist selbstständige Untergliederung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Kreissportbundes Mettmann.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck

- (1) Der SSVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als selbstständige Untergliederung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzung des Landessportbundes im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er tritt dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Erkrath die Möglichkeit eingeräumt wird Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedenen gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration, Inklusion und Umweltschutz. Der SSVE vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten insbesondere gegenüber kommunalen und anderen staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über die satzungsgemäßen Zwecke hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SSVE kann jeder im Stadtgebiet von Erkrath ansässiger Sportverein werden, der einer ordentlichen oder außerordentlichen Organisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehört.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Aufnahmeanträge und ihre Bescheidung werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (4) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
- (5) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der betroffene Verein ein Einspruchsrecht; über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht zahlt. Der Ausschluss wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erklärt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge; Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der SSVE erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag innerhalb 30 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Versammlungen (Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) Vertreter der in § 11 Abs. 2 festgelegten Anzahl zu entsenden.

§ 6

Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des SSVE sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Durch den Vorstand können für bestimmte Aufgaben und Veranstaltungen Ausschüsse gebildet werden. Die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8

Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSVE angehört. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im SSVE endet auch das Amt des Mitgliedes als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Verwaltungsrat oder den Mitgliedern ergänzen.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 12 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren entsprechend § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gewählt.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere berät er in folgenden Angelegenheiten

- (a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- (b) Erlass von Finanz-, Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- (c) in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSVE. Sie wird gebildet von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vertretern der Mitgliedsvereine. Sie hat einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind die Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Vorstandes. Die Vereine haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, es sei denn, sie sind gleichzeitig Delegierte des Vereins. Die Vereine haben für die ersten 500 Mitglieder zwei stimmberechtigte Vertreter, über 500 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter. Die Stimmen dürfen nicht gebündelt oder auf andere Vereine übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (e) Berufung der Kassenprüfer.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einbeziehung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in außerordentlichen Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins darf von der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Sitzung angekündigt ist. Zur Auflösung des Vereins gilt die Regelung des § 18 dieser Satzung.
- (5) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Revision, Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.

§ 16

Sportjugend

Der SSVE unterstützt die Jugendarbeit seiner Mitgliedsvereine.

§ 17

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der erforderlichen Mehrheit beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Erkrath (§ 2). Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Mai 2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal – VR 10336 - ist am 05.01.2026 erfolgt)